



Oldenburg, 10.07.2019

**Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich
Planfeststellung der 5. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG**

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

1 Planfeststellung, Benennung der festgestellten Unterlagen

- 1.1 Gemäß § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I, 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, 2794) wird die von dem Amt für Regionale Landesentwicklung – Geschäftsstelle Aurich - im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete 5. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich, festgestellt.
- 1.2 Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Die Planfeststellung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und als solche in den Planunterlagen gekennzeichneten Anlagen.
- 1.3 Der festgestellte Wege- und Gewässerplan umfasst folgende Bestandteile:
- a) Erläuterungsbericht
 - b) Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
 - c) Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften
 - d) Beiheft 2 – Material zur Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung
 - e) Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Maßstab 1:10.000 (5. Planänderung)
- 1.4 Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Planfeststellungen, Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Auflagen

- 2.1 Gehölzrodungen sind gemäß § 39 (5) BNatSchG in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September unzulässig.
- 2.2 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind der Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege zu melden.

- 2.3 Bei sämtlichen Maßnahmen ist vor deren Ausführung die jeweilige künftige Unterhaltung verbindlich zu regeln.
- 2.4 Bau-, Rekultivierungs- und Pflanzmaßnahmen in Bereichen von Versorgungsanlagen sind frühzeitig vor Arbeitsbeginn mit den zuständigen Versorgungsunternehmen einvernehmlich abzustimmen.
- 2.5 Eine Steileiche (Stammdurchmesser: 40-50 cm) am Wallheckendurchbruch 900-12 ist ein potentieller, derzeit unbesetzter Quartierbaum für Fledermäuse (geschützte Art gem. Anh. IV der FFH-Richtlinie) mit einer kleinen Höhle. Vor Maßnahmenbeginn ist die weitere Begutachtung bezüglich der Nutzung der Eiche durch Fledermäuse unter Einbeziehung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- 2.6 Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde bezüglich der Bauausführung von Verrohrungen und Gewässern sind zu beachten (siehe „Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG zur 5. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG am 25.04.2019 im Konferenzraum des Behördenhauses, Oldersumer Str. 49 in Aurich).
- 2.7 Südöstlich der geplanten Strauch-Baumwallhecke E.Nr. 643 verläuft das Gewässer II. Ordnung „Bietze“. Der satzungsmäßige Räumstreifen des Entwässerungsverbandes Oldersum in einer Breite von 8 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, ist freizuhalten.
Südöstlich zu der zum Bau in Schotter vorgesehenen Ausweichstelle E.Nr. 105.01 verläuft das Gewässer II. Ordnung „Meerkampenschloot“. Es ist darauf zu achten, dass der Räumstreifen für Räumfahrzeuge des Entwässerungsverbandes Oldersum befahrbar bleibt.
- 2.8 Soweit Wallhecken im Kreuzungsbereich von Straßen angelegt werden, sind die rechtlichen Vorschriften und technischen Vorgaben in Bezug auf die einzuhaltenden Sichtdreiecke zu beachten.
- 2.9 In der Nähe der Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) der Bunde-Etzel-Pipeline GmbH & CO KG sind die Maßnahmen E.Nr. 643 (Neuanlage einer Baum-Strauchwallhecke) und E. Nr. 900 (Wallheckendurchbruch) geplant.
Die Sicherheitsanforderungen bei allen Tätigkeiten in Leitungsnähe sind zu beachten.

3 Begründung

- 3.1 Durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse betroffen. Zweck der Planfeststellung ist es, die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den Betroffenen zu regeln und alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen Interessen auszugleichen.
- 3.2 Die 5. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für regionale Landesentwicklung – Geschäftsstelle Aurich - in Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange erarbeitet worden. Das Benehmen mit dem Vorstand wurde hergestellt.

4 Einwendungen

- 4.1 Vorgebrachte Einwendungen und Anregungen wurden im Anhörungstermin einvernehmlich geregelt. (siehe „Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG zur 5. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG am 25.04.2019 im Konferenzraum des Behördenhauses, Oldersumser Str. 48 in Aurich)

5 Umweltverträglichkeit, Artenschutz

- 5.1 Da der Umfang der geplanten Wallheckenbeseitigungen den Ansatz nach Nr. 2.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.d.F. vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S.179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122) übersteigt, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Flurbereinigungsbehörde hat daher einen Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706), vorgelegt. Durch die Beteiligung nach § 19 i.V. m. § 9 UVP wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Umweltrelevante Einwände wurden nicht vorgebracht. Die gem. § 63 Abs. 2 Nr. 6 vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen haben keine verbleibenden Einwendungen vorgebracht, bzw. haben auf Beteiligung verzichtet.

Vermeidungsmaßnahmen wurden lt. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) teilweise bereits unmittelbar durch Anpassung der ursprünglichen Planung an die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt. Im Fazit wurden die Gesamtheit der Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen insgesamt als umweltverträglich bewertet.

Aufgrund der Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Bereich der geplanten Maßnahmen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt. Diese artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen zu erwarten sind.

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für keine der nachgewiesenen Arten erforderlich.

Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen im Verfahrensgebiet zu erwarten sind.

- 5.2 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (5. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG) sind auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei dieser Planfeststellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

berücksichtigt worden.
Die Zulässigkeit des Vorhabens wird festgestellt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, einzulegen.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrage

Gez.
(Lischka)